



**Präventions- und  
Schutzkonzept  
VfL Sindelfingen 1862 e.V.**

# Präambel

Sport verbindet, schafft Vertrauen und bringt Menschen zusammen. Unser Verein ist ein Ort der Gemeinschaft, an dem sich alle, von den Kleinsten bis zu den Erwachsenen, sicher und wohl fühlen sollen. Diese Sicherheit ist für uns nicht nur ein Anliegen, sondern eine Verantwortung, der wir uns mit aller Entschlossenheit stellen.

Mit diesem Präventions- und Schutzkonzept setzen wir ein klares Zeichen: In unserem Verein gibt es keinen Platz für körperliche, sexualisierte, psychische und digitale Gewalt. Unser Ziel ist es, eine Kultur der Achtsamkeit und des gegenseitigen Respekts zu fördern, in der Grenzverletzungen erkannt und konsequent verhindert werden.



Dieses Konzept dient nicht nur als Leitfaden für den Umgang mit Verdachtsfällen, sondern insbesondere als Präventionsinstrument. Wir möchten aufklären, sensibilisieren und allen Beteiligten klare Handlungswege aufzeigen, um Risiken zu minimieren und Schutzmechanismen zu stärken. Dazu gehört auch eine offene und vertrauensvolle Kommunikation, in der Betroffene und Hinweisgeber ernst genommen und unterstützt werden.

Jede und jeder Einzelne ist gefragt, dieses Konzept mit Leben zu füllen. Nur miteinander können wir eine sichere Umgebung schaffen, in der sich unsere Sportlerinnen und Sportler ohne Angst und Sorgen entwickeln können. Lassen Sie uns gemeinsam Verantwortung übernehmen und unseren Verein zu einem geschützten Raum für alle machen.

Im Namen des Vorstands



Dr. Heinrich Reidelbach  
Präsident

# Inhaltsverzeichnis

|       |                                                    |    |
|-------|----------------------------------------------------|----|
| 1.    | Ziele .....                                        | 4  |
| 2.    | Definitionen der Gewaltformen .....                | 5  |
| 3.    | Prävention und Umsetzung im VfL .....              | 7  |
| 3.1   | Verankerung in der Vereinssatzung .....            | 7  |
| 3.2   | Schutzbeauftragte im Verein .....                  | 8  |
| 3.2.1 | Schutzbeauftragte des Hauptvereins .....           | 8  |
| 3.2.2 | Schutzbeauftragte der Abteilungen .....            | 9  |
| 3.3   | Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen ..... | 10 |
| 3.4   | Ehrenkodex.....                                    | 10 |
| 3.5   | Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis.....     | 11 |
| 3.6   | Schutzvereinbarungen.....                          | 12 |
| 4.    | Handungsleitfaden im Verdachtsfall.....            | 14 |
| 5.    | Anhang .....                                       | 16 |

# 1. Ziele

Der VfL Sindelfingen 1862 e.V. engagiert sich dafür, allen Mitgliedern einen geschützten Raum für Sport und ehrenamtliches Engagement zu bieten. Der Verein bezieht daher eindeutig Stellung gegen jede Form von Diskriminierung und Gewalt.

Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden einheitlich die Bezeichnung „Mitglieder“ verwendet. Unter dem Begriff „Mitglieder“ werden sämtliche Vereinsmitglieder, Nutzer der Sportdienstleistungen, Teilnehmende an jeglichen Angeboten des VfL sowie sämtliche im Verein tätigen Personen zusammengefasst.

Die Ziele des Präventions- und Schutzkonzepts sind vielfältig und dienen dem Zweck, ein sicheres und unterstützendes Umfeld für alle Mitglieder zu schaffen.

Die wichtigsten Ziele sind:

## **Sicherheit und Wohlbefinden:**

Oberstes Ziel unseres Präventions- und Schutzkonzeptes ist es, die körperliche, emotionale und psychische Sicherheit und das Wohlbefinden aller Mitglieder im Verein zu gewährleisten. Dies umfasst den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung oder Diskriminierung.

## **Prävention von Missbrauch und Gewalt:**

Das Konzept hat zum Ziel, präventive Maßnahmen zu implementieren, um Risiken frühzeitig zu erkennen, zu minimieren und nachhaltig vorzubeugen. Dies umfasst die Entwicklung klarer Schutzvereinbarungen sowie die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Sensibilisierungsmaßnahmen.

## **Aufklärung, Sensibilisierung und Empowerment:**

Ein zentrales Ziel des Präventions- und Schutzkonzepts ist es, Mitglieder über ihre Rechte aufzuklären, sie zu stärken, ihre eigenen Grenzen zu wahren, und ihnen sichere Verhaltensweisen sowie Selbstschutzstrategien zu vermitteln. Gleichzeitig werden alle Beteiligten im Verein – von Trainerinnen und Trainern bis hin zu Vorstandsmitgliedern und Eltern – sensibilisiert und geschult. So können Risiken frühzeitig erkannt, angemessen gehandelt und ein respektvolles sowie sicheres Umfeld für alle geschaffen werden.

## **Offene Kommunikation und Transparenz:**

Das Präventions- und Schutzkonzept unterstützt eine offene Kommunikationskultur, in der sich Mitglieder sicher fühlen, etwaige Bedenken oder Vorfälle anzusprechen. Transparente Möglichkeiten zum Melden von Bedenken tragen dazu bei, mögliche Risiken frühzeitig zu identifizieren und angemessen zu handeln.

## 2. Definitionen der Gewaltformen

Gewalt kann viele Gesichter haben und Menschen jeden Alters betreffen. Sie wird oft von Personen ausgeübt, die den Betroffenen nahestehen. Jegliche Handlungen, die einer Person Schaden zufügen oder ihr schaden könnten, gehören dazu, ebenso wie das Unterlassen essenzieller Hilfe und Unterstützung. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Gewalt bewusst oder unbewusst ausgeübt wird.

Gewalt kann in verschiedenen Formen auftreten, darunter physische/körperliche Gewalt, psychische oder emotionale Gewalt, sexualisierte Gewalt sowie digitale Gewalt. Diese Formen lassen sich nicht immer eindeutig voneinander abgrenzen, häufig treten sie gemeinsam auf.

Wir definieren die verschiedenen Formen von Gewalt wie folgt:

### **Physische/körperliche Gewalt:**

Jegliche Handlungen, die dazu führen können, dass einer Person körperlicher Schaden zugefügt wird oder sie Schmerzen erleiden muss. Dazu gehören Schläge, Tritte, Festhalten, Würgen, Schütteln, Beißen, Verbrennungen oder andere Formen körperlicher Zwangsausübung.

### **Psychische und emotionale Gewalt:**

Verhaltensweisen oder Äußerungen, die darauf abzielen, das psychische Wohlbefinden einer Person zu beeinträchtigen. Dies kann durch Drohungen, Beleidigungen, Erniedrigung, Diskriminierung, Ausgrenzung, Schikanen oder Manipulation von Gefühlen und Gedanken geschehen. Auch die Herabsetzung des Selbstwertgefühls oder das Ausüben von Druck durch verbale und psychologische Mittel zählt dazu.

### **Sexualisierte Gewalt:**

Jede Form von unerwünschtem oder erzwungenem sexuellen Verhalten oder Handlungen gegenüber einer Person. Dies umfasst sexuelle Belästigung, Missbrauch, Nötigung oder Vergewaltigung – unabhängig davon, ob physischer Kontakt besteht oder nicht. Gesten, Blicke, anzügliche Bemerkungen, unerwünschte Nachrichten und aufdringliche Fotografien sind ebenfalls Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt.

### **Digitale Gewalt:**

Verschiedene Formen von Gewalt, die im digitalen Raum oder durch den Missbrauch von Informationstechnik ausgeübt werden, um Menschen zu belästigen, zu bedrohen, zu erniedrigen oder zu kontrollieren. Dazu zählen insbesondere Cybermobbing, das Verbreiten intimer Bilder ohne Einwilligung, Stalking über Online-Plattformen sowie gezielte Manipulation oder Kontrolle über digitale Medien im Vereinskontext.

Gewalt in jeglicher Form ist inakzeptabel und kann schwerwiegende Folgen für die Betroffenen haben. Es ist daher essenziell, ein Umfeld zu schaffen, in dem Menschen jeden Alters respektiert, unterstützt und geschützt werden – frei von Gewalt und Übergriffen.

### **Wo beginnt Gewalt?**

Gewalt beginnt dort, wo persönliche Grenzen überschritten werden. Damit klar ist, was übergriffiges Verhalten gegenüber anderen – ob Kinder, Jugendliche oder Erwachsene – bedeutet, steht die Wahrnehmung der betroffenen Person im Mittelpunkt.

Wenn jemand gegen den Willen einer Person handelt und ihre körperlichen oder seelischen Grenzen verletzt, liegt ein Fehlverhalten vor. Bei besonders Schutzbedürftigen wie Kindern und Jugendlichen ist es wichtig, ihre Signale ernst zu nehmen. Übergriffe geschehen meist bewusst, können aber auch unbewusst stattfinden. Sie zeigen, dass jemand seine Macht ausnutzt oder unbeabsichtigt überschreitet, um eigene Bedürfnisse zu erfüllen.

Gewalt gibt es nicht nur zwischen Erwachsenen und Kindern, sondern auch zwischen Gleichaltrigen. Es ist die Verantwortung von Erwachsenen, solche Formen der Gewalt wahrzunehmen, anzusprechen und zu stoppen.

### 3. Prävention und Umsetzung im VfL

Potenzielle Täterinnen und Täter suchen häufig gezielt nach Gelegenheiten, um unauffällig und unbemerkt in Kontakt mit Sportlerinnen und Sportlern zu treten. Sportvereine können hierbei oftmals günstige Bedingungen für Übergriffe, Gewalt und Missbrauch bieten. Umso wichtiger ist es, sich als Sportverein aktiv und öffentlich mit der Thematik der verschiedenen Gewaltformen auseinanderzusetzen. Täterinnen und Täter meiden in der Regel Organisationen, die ein klares Präventions- und Schutzkonzept verfolgen und öffentlich Verantwortung übernehmen.

Durch gezielte Präventionsmaßnahmen und die kontinuierliche Implementierung von Schutzstrategien soll ein sicherer Rahmen für alle Mitglieder geschaffen werden. Im folgenden Abschnitt werden die Maßnahmen des Vereins vorgestellt, um ein ganzheitliches und nachhaltiges Präventions- und Schutzkonzept zu etablieren.

#### 3.1 Verankerung in der Vereinssatzung

Um eindeutig Stellung gegen jede Form von Gewalt zu beziehen wurde folgender Absatz in die Satzung übernommen:

„Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzesgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.“

Zusätzlich neu ab 2026:

„Darüber hinaus setzt sich der Verein dafür ein, allen Mitgliedern – unabhängig vom Alter – einen geschützten Raum für die Ausübung des Sports zu bieten. Der Verein bezieht eindeutig Stellung gegen jede Form von Gewalt und Diskriminierung, und wirkt aktiv auf die Schaffung und den Erhalt eines sicheren und respektvollen Umfelds hin.

Zur Verwirklichung dieses Schutzauftrags hat der Verein ein verbindliches Präventions- und Schutzkonzept entwickelt und beschlossen. Dieses gilt für alle Mitglieder sowie für alle im Verein tätigen Personen, insbesondere für ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitende, Übungsleitende, Trainerinnen und Trainer sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträger.

Zur Umsetzung des Präventions- und Schutzkonzeptes sind sowohl der Hauptverein als auch jede Abteilung verpflichtet, eine geeignete Schutzbeauftragte oder einen geeigneten Schutzbeauftragten zu benennen. Die vom Hauptverein benannte Person ist Ansprechperson für alle Mitglieder, für alle im Verein tätigen Personen und für die Schutzbeauftragten der Abteilungen in Fragen des Schutzes vor Gewalt und Diskriminierung auf Vereinsebene.

Die von den Abteilungen benannten Schutzbeauftragten sind Ansprechpersonen für die jeweiligen Belange innerhalb ihrer Abteilung und unterstützen die Prävention sowie die Umsetzung und Weiterentwicklung des Präventions- und Schutzkonzeptes.

Die Schutzbeauftragten sollen nach Möglichkeit über eine entsprechende fachliche Qualifikation verfügen oder diese zeitnah erwerben.“

## 3.2 Schutzbeauftragte im Verein

Im VfL Sindelfingen tragen Schutzbeauftragte eine zentrale Verantwortung für die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Mitglieder. Sie fungieren als erste Anlaufstelle für Anliegen, Beobachtungen oder Verdachtsfälle von Gewalt und Grenzüberschreitungen. Aufgrund der Größe des Vereins wird zwischen den Schutzbeauftragten des Hauptvereins und den abteilungsinternen Schutzbeauftragten differenziert: Während die Hauptvereinsbeauftragten übergeordnete Aufgaben und die Koordination übernehmen, sind die abteilungsinternen Beauftragten die direkten Ansprechpersonen für ihre Abteilungsmitglieder. Gleichzeitig sorgen alle Schutzbeauftragten dafür, dass die Vorgaben des Präventions- und Schutzkonzepts im Vereinsalltag umgesetzt werden und Präventionsmaßnahmen kontinuierlich gelebt werden.

### 3.2.1 Schutzbeauftragte des Hauptvereins

Betroffene Personen oder mittelbar beteiligte Beobachterinnen und Beobachter können sich im Erstkontakt an die Schutzbeauftragten im Hauptverein des VfL Sindelfingen wenden. Diese werden dann gegebenenfalls Kontakt zu professionellen Beratungsstellen herstellen und den weiteren Prozess begleiten.



Lars Leonhard  
Leitung  
Kinderwelt und Jugendreferat

[l.leonhard@vfl-sindelfingen.de](mailto:l.leonhard@vfl-sindelfingen.de)  
07031 – 706514  
Rudolf-Harbig-Straße 8  
71063 Sindelfingen



Teresa Wildmann  
Stellv. Leitung  
Kinderwelt und Jugendreferat

[t.wildmann@vfl-sindelfingen.de](mailto:t.wildmann@vfl-sindelfingen.de)  
07031 – 706524  
Rudolf-Harbig-Straße 8  
71063 Sindelfingen

### **Aufgaben der Schutzbeauftragten des Hauptvereins:**

- Ansprechperson für alle Mitglieder – dazu zählen Kinder, Jugendliche, deren Eltern sowie Bezugspersonen, Betreuerinnen und Betreuer und weitere Verantwortliche
- Ansprechperson für abteilungsinterne Schutzbeauftragte
- Planung und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen
- Unterstützung und Beratung im Verdachtsfall oder bei Fragen
- Vorgehen gemäß Handlungsleitfaden:
  - Erfassung und Dokumentation von Anfragen sowie des weiteren Ablaufs
  - Information und Einbindung der Geschäftsführung und des Vereinsvorstandes
  - Kontaktaufnahme mit einer Fachberatungsstelle
  - Unterstützung bei der Entscheidungsfindung zu weiteren Schritten

Die Schutzbeauftragten unterliegen den Datenschutzbestimmungen und sind mit dem Präventions- und Schutzkonzept vertraut.

### **3.2.2 Schutzbeauftragte der Abteilungen**

Jede Abteilung des VfL Sindelfingen ist gemäß der Satzung dazu verpflichtet eine abteilungsinterne Schutzbeauftragte oder einen abteilungsinternen Schutzbeauftragten zu benennen.

Abteilungsinterne Schutzbeauftragte müssen den Schutzbeauftragten des Hauptvereins ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzeigen und die Datenschutzrichtlinien für Schutzbeauftragte des VfL Sindelfingen unterschreiben.

### **Aufgaben der abteilungsinternen Schutzbeauftragten:**

- Ansprechperson für alle Mitglieder der Abteilung – dazu zählen Kinder, Jugendliche, deren Eltern sowie Bezugspersonen, Betreuerinnen und Betreuer und weitere Verantwortliche
- Austausch mit Schutzbeauftragten des Hauptvereins
- Teilnahme an Informationsveranstaltungen zum Präventions- und Schutzkonzept
- Teilnahme an regelmäßigen Schulungen für abteilungsinterne Schutzbeauftragte
- Sicherstellung, dass alle in der Abteilung tätigen Personen, die mit Sportlerinnen und Sportlern arbeiten oder ein Haupt- oder Wahlamt bekleiden den Ehrenkodex unterzeichnen und die entsprechenden Nachweise vorliegen
- Einsichtnahme in die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse der in der Abteilung tätigen Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sowie die Dokumentation. Gleichzeitige Berücksichtigung der Datenschutzrichtlinien für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Art. 10 DSGVO)

### 3.3 Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen

Neu im VfL Sindelfingen tätige Personen, die mit Sportlerinnen und Sportlern arbeiten, werden von der zuständigen Abteilung über das Präventions- und Schutzkonzept informiert und erhalten dieses in digitaler oder analoger Form.

Wir empfehlen zudem, das Präventions- und Schutzkonzept regelmäßig in Abteilungsbesprechungen zu thematisieren, um eine nachhaltige Verankerung im Vereinsalltag sicherzustellen.

Der Verein wird regelmäßig Informationsveranstaltungen und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Prävention und zum Schutz vor unterschiedlichen Formen von Gewalt mit qualifizierten Referentinnen und Referenten anbieten. Die Einladungen hierzu erfolgen über die jeweiligen abteilungsinternen Schutzbeauftragten oder die Abteilungsleitungen. Insbesondere die abteilungsinternen Schutzbeauftragten sollen an den vereinsinternen Informationsveranstaltungen teilnehmen. Darüber hinaus informiert der Verein kontinuierlich über weitere Angebote und Fortbildungsmöglichkeiten.

Im Rahmen der vereinseigenen Jugendleiterausbildung ist ein eigener Unterrichtsblock dem Thema „Prävention und Schutz vor Gewalt“ gewidmet. Dieser wird mit fachlich fundierten Materialien durchgeführt und bietet den Teilnehmenden eine vertiefende Auseinandersetzung mit dem Thema.

### 3.4 Ehrenkodex

Alle im VfL Sindelfingen tätigen Personen, die mit Sportlerinnen und Sportlern arbeiten oder ein Haupt- oder Wahlamt bekleiden, unterzeichnen einen Ehrenkodex in Form einer Selbstverpflichtung, die alle Beteiligten auf das Einhalten der dort formulierten, pädagogischen Leitlinien verpflichtet und hierfür sensibilisiert (siehe Anhang).

Darunter fallen folgende Personengruppen:

- Personen, die ein Haupt- oder Wahlamt bekleiden
  - Hauptamt: alle Angestellte des Vereins (geringfügig Beschäftigte, Teilzeit- und Vollzeitmitarbeitende)
  - Wahlamt: alle gewählten Mitglieder des Vorstandes, der Abteilungsvorstände und -ausschüsse
- Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Trainerinnen und Trainer, die mit Sportlerinnen und Sportlern in Kontakt kommen
- Regelmäßig ehrenamtlich Engagierte, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen (hiervon ausgenommen sind Elternfahrten zu Veranstaltungen/Wettkämpfen)
- Betreuerinnen und Betreuer von Teilnehmenden bei Maßnahmen außerhalb des Trainings- und Wettkampfbetriebs (z.B. Ausflüge, Freizeiten usw.)

Über die abteilungsinternen Schutzbeauftragten wird sichergestellt, dass die Ehrenkodexe unterzeichnet werden und die entsprechenden Nachweise vorliegen.

### 3.5 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Alle im VfL Sindelfingen tätigen Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, verpflichten sich dazu ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Dieses muss alle fünf Jahre erneuert werden.

Darunter fallen folgende Personengruppen:

- Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Trainerinnen und Trainer, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen
- Regelmäßig ehrenamtlich Engagierte, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen (hiervon ausgenommen sind Elternfahrten zu Veranstaltungen/Wettkämpfen)
- Betreuerinnen und Betreuer von Kindern und Jugendlichen bei mehrtägigen Maßnahmen

Ein Muster zur Gebührenbefreiung bei der Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses befindet sich im Anhang.

Die abteilungsinternen Schutzbeauftragten stellen sicher, dass zu Beginn der Tätigkeit von allen relevanten Personen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingesehen und die Einsicht dokumentiert wird. Dabei bleibt es den betroffenen Personen freigestellt, ob sie das Führungszeugnis den abteilungsinternen Schutzbeauftragten oder den Schutzbeauftragten des Hauptvereins in der Geschäftsstelle vorlegen.

Sind im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis Einträge enthalten, wird eine Beschäftigung nur dann erlaubt, wenn diese nicht in § 72a Abs.1 SGB VIII genannt werden. Enthält das Führungszeugnis Einträge, die in § 72a Abs.1 SGB VIII aufgeführt sind, erfolgt keine Beschäftigung der betreffenden Person bzw. wird ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis beendet (Liste im Anhang).

## 3.6 Schutzvereinbarungen

Schutzvereinbarungen regeln den Umgang zwischen Verantwortlichen im Sportverein und den ihnen anvertrauten Mitgliedern. Sie legen fest, welches Verhalten erwünscht und welches unerwünscht ist, und ermöglichen es, Verhaltensweisen bewusst wahrzunehmen sowie Verstöße anzusprechen und aufzuklären. Gleichzeitig schaffen sie Offenheit, Sicherheit und Transparenz für alle Beteiligten und dienen als klare Orientierung für sämtliche Personengruppen im Sportverein – darunter Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Sportlerinnen und Sportler sowie Eltern.

Der VfL Sindelfingen 1862 e.V. ist in der Verantwortung, zum Schutz aller Mitglieder sowie der Mitarbeitenden Schutzvereinbarungen zu beschließen und zu kommunizieren. Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit gelten einige Vereinbarungen speziell für Kinder und Jugendliche.

### **Respekt und Grenzen**

- Die individuellen Grenzen aller Mitglieder werden respektiert. Es gibt keinen Zwang, an Aktivitäten teilzunehmen.
- Physische, psychische, sexualisierte und digitale Gewalt wird nicht toleriert. Verantwortliche haben Übergriffe möglichst zu unterbinden. Gegebenenfalls können Maßnahmen bis hin zum Ausschluss erfolgen.

### **Kommunikation und Umgangssprache**

- Unsere Umgangssprache ist frei von sexistischen, gewalttätigen und diskriminierenden Äußerungen.
- Wir fördern eine respektvolle, inklusive und wertschätzende Sprache.
- Die Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen erfolgt stets altersgerecht und verständlich. Besondere Aufmerksamkeit wird darauf gelegt, dass keine manipulativen oder suggestiven Aussagen getroffen werden.
- Mitglieder verpflichten sich zu einer offenen und ehrlichen Kommunikation. Missverständnisse und Probleme sollten direkt angesprochen werden, um eine Lösung zu finden. Konstruktive Kritik erfolgt stets in einer Weise, die das Selbstwertgefühl des Anderen nicht angreift.

### **Trainings- und Wettkampfbetrieb**

- Trainingsstätten sind stets öffentlich zugänglich.
- Einzeltrainings mit Kindern und Jugendlichen werden möglichst vermieden. Um die Transparenz zu wahren, werden Einzeltrainings mit Kindern und Jugendlichen nur in Absprache mit den Erziehungsberechtigten durchgeführt.
- Umkleieräume werden nicht zeitgleich von Verantwortlichen und Kindern/Jugendlichen genutzt. Falls ein Betreten notwendig ist, gelten klare Regeln (z.B. Anklopfen, Ankündigung, Anwesenheit weiterer Personen).
- Duschen werden nicht zeitgleich von Verantwortlichen und Kindern/Jugendlichen genutzt. Falls ein Verantwortlicher während des Duschens aus Gründen der Aufsichtspflicht eingreifen muss, geschieht dies nach vorheriger Ankündigung und wenn möglich mit einer weiteren Person.

- Jüngere Kinder, die Hilfe beim Gang zur Toilette benötigen, werden vorrangig von einem Elternteil begleitet. Falls dies nicht möglich ist, wird die Intimsphäre des Kindes gewahrt und Verantwortliche betreten die Toilette nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kindes.

### **Körperkontakt und Hilfestellung**

- Körperkontakt ist nur erwünscht, wenn er explizit erlaubt und pädagogisch sinnvoll ist (z. B. zur Hilfestellung, Gratulation oder Trost).
- Die Notwendigkeit und Art der Hilfestellung wird vorab erklärt.
- Die Versorgung von Verletzungen erfolgt unter Beachtung der persönlichen Grenzen. Notwendige Maßnahmen werden vorher kommuniziert.

### **Unternehmungen, Fahrten und Übernachtungen**

- Bei Ausflügen von Kinder- und Jugendgruppen sind stets mindestens zwei Betreuende anwesend. Nach Möglichkeit ist pro Geschlecht mindestens eine Betreuungsperson dabei.
- Übernachtungen erfolgen geschlechtergetrennt. Kinder/Jugendliche und Betreuende schlafen in getrennten Räumen.
- Private Treffen zwischen einzelnen Kindern/Jugendlichen und Verantwortlichen sind zu vermeiden. Eine Mitnahme in den privaten Wohnbereich ist ausgeschlossen.

### **Transparenz und Verantwortung**

- Verantwortliche teilen keine Geheimnisse mit Kindern/Jugendlichen. Absprachen können offengelegt werden.
- Geschenke und Vergünstigungen für Einzelne werden nur nach Absprache mit einer weiteren verantwortlichen Person gewährt.
- Alle Personen, die mit Mitgliedern arbeiten, sind sich der daraus resultierenden Verantwortung bewusst und sollten ihr Verhalten im Umgang mit ihnen regelmäßig reflektieren.
- Falls aus begründetem Anlass von einer Schutzvereinbarung abgewichen wird, muss dies mit mindestens einer weiteren verantwortlichen Person besprochen und kritisch hinterfragt werden. Dies gilt insbesondere bei Entscheidungen, die Kinder und Jugendliche betreffen, um deren besonderen Schutz sicherzustellen (z.B. ein Sportler wird allein heimgefahren, weil alle anderen schon weg sind und der Übungsleiter von den Eltern darum gebeten wurde).

### **Digitale Kommunikation und Datenschutz**

- Fotos und Videos von Mitgliedern werden nur mit deren Einwilligung und zu offiziellen Vereinszwecken aufgenommen. Anzügliche oder unangemessene Darstellungen sind untersagt.
- Die Datenschutzrichtlinien des VfL Sindelfingen sind zu beachten.
- Eins-zu-Eins-Kommunikation über soziale Medien, die über sportliche Themen hinausgeht, zwischen Betreuenden und Kindern/Jugendlichen wird vermieden oder transparent dokumentiert.

## 4. Handlungsleitfaden im Verdachtsfall

Bei einem geäußerten Verdacht auf Missbrauch oder einer beobachteten Auffälligkeit stellt sich die Frage nach dem angemessenen Vorgehen. Da jede Situation individuell zu bewerten ist, gibt es keine allgemeingültige Antwort. Dennoch können bestimmte Handlungsleitlinien Orientierung bieten und erste Schritte zum „Handeln“ erleichtern.

### 0 – Vorfall/Übergriff

Bleiben Sie ruhig! Überstürztes Handeln kann mehr schaden als nützen. Hören Sie der betroffenen Person aufmerksam zu, zeigen Sie Verständnis und schenken Sie Vertrauen. Vermeiden Sie es Suggestivfragen zu stellen, Zweifel zu äußern oder unter Druck zu setzen. Geben Sie keine Versprechen, die Sie nicht einhalten können.

Teilen Sie keine Informationen mit Außenstehenden, solange der Sachverhalt nicht geklärt ist.

### 1 – Kontakt zu Schutzbeauftragten des Vereins

Ziehen Sie den entsprechenden abteilungsinternen Schutzbeauftragten oder die Schutzbeauftragten des Hauptvereins hinzu und besprechen Sie gemeinsam das weitere Vorgehen.

### 2 – Dokumentation

Dokumentieren Sie alle Beobachtungen, Gespräche und Wahrnehmungen schriftlich. Dies sollte so detailliert wie möglich erfolgen (Was? Wann? Wo? Wer?). Es sollten nur sachliche und tatsächliche Aussagen und Beobachtungen festgehalten werden, keine Vermutungen und Interpretationen.

### 3 – Potenzielle Täterin/potenziellen Täter nicht informieren

Die Tatperson sollte nicht mit dem Verdacht konfrontiert werden.

### 4 – Geschäftsführung in Kenntnis setzen

Die Schutzbeauftragten informieren die Geschäftsführung über die aktuelle Situation und die Verdachtsfälle. Daraufhin wird gegebenenfalls der Vorstand informiert.

### 5 – Kontakt Fachberatungsstelle

Suchen Sie gegebenenfalls gemeinsam mit einem Schutzbeauftragten den Kontakt zu einer Fachberatungsstelle, die Sie in Ihrem weiteren Vorgehen unterstützt. Wenn der/die Betroffene minderjährig ist, entscheiden Sie in Absprache mit den Fachexpertinnen und -experten, ob und wann die Erziehungsberechtigten der betroffenen Person einbezogen werden sollten. Dies ist nur sinnvoll, wenn kein innerfamiliärer Verdacht oder Vorfall vorliegt.

Klären Sie gemeinsam mit den Fachexpertinnen und -experten, wie Sie der betroffenen Person helfen können, die Ereignisse zu verarbeiten.

## **6 – Betroffene Person und Täterin/Täter trennen**

Der Schutz der betroffenen Person steht bei jeder Intervention an oberster Stelle. Dazu kann es erforderlich sein, den Kontakt zwischen der verdächtigten und der betroffenen Person umgehend zu unterbinden. Gleichzeitig sollte darauf geachtet werden, dass der/die Betroffene, sofern es seinem/ihrer Wunsch entspricht, weiterhin an den Vereinsaktivitäten teilnehmen kann, während die beschuldigte Person bis zur Klärung des Verdachts vorübergehend ausgeschlossen wird.

## **7 – Fakten zusammentragen**

Die Schutzbeauftragten und die Geschäftsführung analysieren gemeinsam mit den Fachexpertinnen und -experten die Vorwürfe, um das Gefährdungspotenzial so präzise wie möglich einzuschätzen und gezielt die nächsten Schritte einzuleiten.

## **8 – Gesetzliche Konsequenzen und persönliche Konsequenzen im Verein für Täterin/Täter**

Wenn sich der Verdacht bestätigt, muss die beschuldigte Person sofort vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen werden. Gegebenenfalls sind rechtliche Schritte einzuleiten.

Erweist sich der Verdacht als unbegründet, ist es ebenso wichtig, der zu Unrecht beschuldigten Person Maßnahmen zur Rehabilitation anzubieten.



## 5. Anhang

- Ehrenkodex
- Gebührenbefreiung zum erweiterten polizeilichen Führungszeugnis
- Strafbestände für Tätigkeitsausschluss

# Präventions- und Schutzkonzept des VfL Sindelfingen 1862 e.V.



## Ehrenkodex

für alle im VfL Sindelfingen tätigen Personen,  
die mit Sportlerinnen und Sportlern arbeiten oder  
ein Haupt- oder Wahlamt bekleiden

### Hiermit verpflichte ich mich:

- Das Präventions- und Schutzkonzept des VfL Sindelfingen zu kennen und danach zu handeln.
- Die Persönlichkeit und individuellen Bedürfnisse aller Mitglieder zu achten und zu fördern.
- In meiner Rolle stets als Vorbild zu wirken, respektvoll zu kommunizieren und die Prinzipien von Fairness, Gewaltfreiheit und Mitbestimmung zu wahren.
- Jegliche Form von Gewalt oder Grenzverletzungen zu erkennen, zu unterbinden und aktiv einzuschreiten, wenn gegen diese Grundsätze verstoßen wird.
- Die folgenden Schutzvereinbarungen einzuhalten:

### Respekt und Grenzen

- Die individuellen Grenzen aller Mitglieder werden respektiert. Es gibt keinen Zwang, an Aktivitäten teilzunehmen.
- Physische, psychische, sexualisierte und digitale Gewalt wird nicht toleriert. Verantwortliche haben Übergriffe möglichst zu unterbinden. Gegebenenfalls können Maßnahmen bis hin zum Ausschluss erfolgen.

### Kommunikation und Umgangssprache

- Unsere Umgangssprache ist frei von sexistischen, gewalttätigen und diskriminierenden Äußerungen.
- Wir fördern eine respektvolle, inklusive und wertschätzende Sprache.
- Die Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen erfolgt stets altersgerecht und verständlich. Besondere Aufmerksamkeit wird darauf gelegt, dass keine manipulativen oder suggestiven Aussagen getroffen werden.
- Mitglieder verpflichten sich zu einer offenen und ehrlichen Kommunikation. Missverständnisse und Probleme sollten direkt angesprochen werden, um eine Lösung zu finden. Konstruktive Kritik erfolgt stets in einer Weise, die das Selbstwertgefühl des Anderen nicht angreift.

### Trainings- und Wettkampfbetrieb

- Trainingsstätten sind stets öffentlich zugänglich.
- Einzeltrainings mit Kindern und Jugendlichen werden möglichst vermieden. Um die Transparenz zu wahren, werden Einzeltrainings mit Kindern und Jugendlichen nur in Absprache mit den Erziehungsberechtigten durchgeführt.
- Umkleieräume werden nicht zeitgleich von Verantwortlichen und Kindern/Jugendlichen genutzt. Falls ein Betreten notwendig ist, gelten klare Regeln (z.B. Anklopfen, Ankündigung, Anwesenheit weiterer Personen).
- Duschen werden nicht zeitgleich von Verantwortlichen und Kindern/Jugendlichen genutzt. Falls ein Verantwortlicher während des Duschens aus Gründen der Aufsichtspflicht eingreifen muss, geschieht dies nach vorheriger Ankündigung und wenn möglich mit einer weiteren Person.
- Jüngere Kinder, die Hilfe beim Gang zur Toilette benötigen, werden vorrangig von einem Elternteil begleitet. Falls dies nicht möglich ist, wird die Intimsphäre des Kindes gewahrt und Verantwortliche betreten die Toilette nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kindes.

# Präventions- und Schutzkonzept des VfL Sindelfingen 1862 e.V.



## Körperkontakt und Hilfestellung

- Körperkontakt ist nur erwünscht, wenn er explizit erlaubt und pädagogisch sinnvoll ist (z. B. zur Hilfestellung, Gratulation oder Trost).
- Die Notwendigkeit und Art der Hilfestellung wird vorab erklärt.
- Die Versorgung von Verletzungen erfolgt unter Beachtung der persönlichen Grenzen. Notwendige Maßnahmen werden vorher kommuniziert.

## Unternehmungen, Fahrten und Übernachtungen

- Bei Ausflügen von Kinder- und Jugendgruppen sind stets mindestens zwei Betreuende anwesend. Nach Möglichkeit ist pro Geschlecht mindestens eine Betreuungsperson dabei.
- Übernachtungen erfolgen geschlechtergetrennt. Kinder/Jugendliche und Betreuende schlafen in getrennten Räumen.
- Private Treffen zwischen einzelnen Kindern/Jugendlichen und Verantwortlichen sind zu vermeiden. Eine Mitnahme in den privaten Wohnbereich ist ausgeschlossen.

## Transparenz und Verantwortung

- Verantwortliche teilen keine Geheimnisse mit Kindern/Jugendlichen. Absprachen können offengelegt werden.
- Geschenke und Vergünstigungen für Einzelne werden nur nach Absprache mit einer weiteren verantwortlichen Person gewährt.
- Alle Personen, die mit Mitgliedern arbeiten, sind sich der daraus resultierenden Verantwortung bewusst und sollten ihr Verhalten im Umgang mit ihnen regelmäßig reflektieren.
- Falls aus begründetem Anlass von einer Schutzvereinbarung abgewichen wird, muss dies mit mindestens einer weiteren verantwortlichen Person besprochen und kritisch hinterfragt werden. Dies gilt insbesondere bei Entscheidungen, die Kinder und Jugendliche betreffen, um deren besonderen Schutz sicherzustellen (z.B. ein Sportler wird allein heimgefahren, weil alle anderen schon weg sind und der Übungsleiter von den Eltern darum gebeten wurde).

## Digitale Kommunikation und Datenschutz

- Fotos und Videos von Mitgliedern werden nur mit deren Einwilligung und zu offiziellen Vereinszwecken aufgenommen. Anzügliche oder unangemessene Darstellungen sind untersagt.
- Die Datenschutzrichtlinien des VfL Sindelfingen sind hierbei zu beachten.
- Eins-zu-Eins-Kommunikation über soziale Medien, die über sportliche Themen hinausgeht, zwischen Betreuenden und Kindern/Jugendlichen wird vermieden oder transparent dokumentiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich, diesen Ehrenkodex einzuhalten und bestätige,  
dass mir eine Kopie des Ehrenkodexes vorliegt.

Sindelfingen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben

VfL Sindelfingen 1862 e.V.  
Rudolf-Harbig-Straße 8  
Tel.: 07031/7065-0  
www.vfl-sindelfingen.de

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Abteilung

## **Bescheinigung für die Gebührenbefreiung**

### **Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)**

Bestätigung des Vereins/Verbandes

Frau/Herr .....

geb. am .....

wohnhaft in .....

ist für den .....

.....  
(Vereins- bzw. Verbandsname, Anschrift, Vereins-Register-Nr.) tätig.

(oder: wird ab dem.....eine Tätigkeit aufnehmen) und benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

.....  
Ort, Datum

.....  
Stempel/Unterschrift des Vereins

## **Straftatbestände für Tätigkeitsausschluss gemäß §72a SGB VIII**

Ist eine der folgenden Straftaten im Führungszeugnis eingetragen, ist eine Beschäftigung in der Kinder- und Jugendarbeit gem. §72a SGB VIII auszuschließen:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 201a (3) Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

(Auszug aus dem Strafgesetzbuch; vgl. [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_\\_\\_72a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/___72a.html) ; Stand: 20.02.2026)